

## Kinderrezepte

Bei Rezepten, die für Kinder bzw. Jugendliche zulasten einer GKV ausgestellt werden, müssen Apotheken verschiedene Besonderheiten beachten.

### Kinderrezept:

- ▶ Kind bis zum vollendeten 12. Lebensjahr bzw. Jugendlicher mit Entwicklungsstörung bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- ▶ Keine Prüfpflicht der Apotheke bei Jugendlichen auf das Vorliegen einer Entwicklungsstörung

#### Apothekenpflichtiges OTC-Arzneimittel

#### Rx-Arzneimittel

#### Sonstiges Produkt, z. B. Medizinprodukt

#### Abgabe nach Abgaberangfolge des Rahmenvertrags:

- ▶ Berücksichtigung der Rabattverträge (§ 11)
- ▶ Sofern kein Rabattvertrag zu beachten ist, Abgabe eines preisgünstigen Arzneimittels (§ 12) bzw. eines preisgünstigen Imports (§ 13)
- ▶ Vor einem Austausch sollte immer sorgfältig geprüft werden, ob dadurch die Therapie gefährdet wird (z. B. aufgrund abweichenden Geschmacks bei Säften). Eventuell sollte solch ein Austausch dann durch Pharmazeutische Bedenken verhindert werden.
- ▶ Nicht apothekenpflichtige Arzneimittel: bis auf wenige Ausnahmen keine Abgabe zulasten der GKV
- ▶ Gültigkeit von Verordnungsausschlüssen/-einschränkungen auch bei Kinderrezepten

#### Generelle Abgabefähigkeit prüfen:

- ▶ Beispiel Medizinprodukt: Abgabe nur dann möglich, wenn das Medizinprodukt in Anlage V der AM-RL des G-BA mit entsprechender Indikation und Altersvorgabe gelistet ist

### Zuzahlung und Mehrkosten bei Kinderrezepten:

- ▶ Kinder bzw. Jugendliche sind grundsätzlich bis zum vollendeten 18. Lebensjahr von der gesetzlichen Zuzahlung befreit (§ 31 Abs. 3 SGB V).
- ▶ Mehrkosten: Bei Arzneimitteln, deren VK den Festbetrag überschreitet, werden Mehrkosten in Höhe der Differenz (VK minus Festbetrag) fällig. Diese sind auch bei Kinderrezepten zu leisten. Ggf. kann die Apotheke im Rahmen der Aut-idem-Regeln nach aufzahlungsfreien Präparaten recherchieren.